I.

Einigungsvorschlag

zum Inhalt Gemeinsamer Verfügungsregeln

zwischen dem

BVK - Berufsverband Kinematografie e.V. (Antragsteller) und der

Constantin Film Produktion GmbH (Antragsgegnerin)

Präambel

Der Antragsteller hat ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle gemäß §§ 36, 36 a UrhG eingeleitet. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wurde vom Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 15. Juni 2011 der Präsident des Landgerichts Landshut Karl Wörle bestellt.

Der Antragsteller (BVK) hat zu Beisitzern der Schlichtungsstelle bestellt:

Dr. Michael Neubauer, Geschäftsführer BVK - Bundesverband Kinematografie e.V.

Dr. Nikolaus Reber, Rechtsanwalt

Die Antragsgegnerin (CFP) hat als Beisitzer der Schlichtungsstelle bestellt:

Harry Kügler, Geschäftsführer der Olga Film GmbH

Gero Worstbrock, Geschäftsführer der Constantin Film Produktion GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlich: Für Kinofilme, d.h. Filmproduktionen, die für eine reguläre Erstauswertung in Filmtheatern auch in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Die Gewährung

von Förderung durch den DFFF oder die FFA für eine Filmproduktion oder eine tatsächliche bundesweite Erstaufführung im Kino bewirkt eine widerlegliche Vermutung, dass es sich um einen Kinofilm handelt.

1.2 Persönlich: (Auf Seiten des Filmherstellers)

Für die Constantin Film Produktion GmbH soweit diese alleiniger Filmhersteller ist oder einen Kinofilm als Koproduzentin herstellt.

1.3 Persönlich: (Auf Seiten der Kameraleute)

Für alle bildgestaltenden Kameramänner und –frauen (Kameraleute), die Mitglieder des BVK sind und in einer Vertragsbeziehung zur CFP oder einem ihrer Rechtsnachfolger stehen.

2. Rechte am Film

Der Umfang der von den bildgestaltenden Kameraleuten der CFP eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen der §§ 89, 92, 43 UrhG.

3. Grundsätze der Bemessung der über eine bezahlte Festvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche

3.1 Die Bezahlung einer Vergütung an einen bildgestaltenden Kameramann/-frau, die mindestens der Vergütung entspricht, die in einem zwischen der Produzentenallianz und ver.di verhandelten und aktuell geltenden Gagentarifvertrag für bildgestaltende Kameraleute vorgesehen ist, stellt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die CFP bei einem Kinofilm, bei dem diese(r) Kameramann/-frau mitgewirkt hat, die nachstehend näher definierte Beteiligungsschwelle 1 erreicht hat, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 32 UrhG dar.

3.2 Die zusätzlichen Beteiligungsansprüche der bildgestaltenden Kameraleute bestehen nach Erreichen der Beteiligungsschwellen 1 bzw. 2 grundsätzlich an allen weiteren Erträgen der CFP aus der jeweiligen Filmproduktion. Einzelheiten hierzu regeln die Ziff. 6 und 7.

4. Beteiligungsanspruch und Anteil der Kameraleute

4.1 Ab Erreichen der in Ziffer 5.1 definierten Beteiligungsschwelle 1 steht dem Kameramann/der Kamerafrau ein Anspruch in Höhe von 0,85% an allen gemäß Ziffer 6 definierten weiteren Erlösen der CFP zu.

4.2 Ab Erreichen der in Ziffer 5.2 definierten Beteiligungsschwelle 2 steht dem Kameramann/der Kamerafrau eine Beteiligung in Höhe von 1,6% an allen weiteren in Ziffer 6 definierten Erträgen der CFP zu.

5. Definition der Beteiligungsschwellen

5.1 Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn die CFP aus sämtlichen von ihr vereinnahmten Erträgen i.S.d. Ziff. 6 aus der Verwertung des Kinofilms alle unbedingt rückführbaren Kredite und Darlehen inklusive Zinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kinofilms stehen, sowie ihren tatsächlichen Eigenanteil zur Finanzierung des Kinofilms im Sinne des § 34 FFG zurückgedeckt hat oder die von ihr aus der Verwertung des Kinofilms erzielten Erträge ausgereicht hätten, dies zu tun. In die Finanzierung einer Kinofilmproduktion investiertes Privatkapital ist wie der Eigenanteil der CFP vorrangig zurückzuführen. Dies gilt auch für eine mit einem Privatinvestor (einem Dritten) für die Bereitstellung des Privatkapitals zur Finanzierung der Produktion vereinbarte Verzinsung.

Sind im Zuge der Herstellung des Kinofilms Kostenüberschreitungen entstanden, so sind auch diese in nachgewiesener Höhe vorab rückführbar. Kosteneinsparungen gegenüber dem Ausgangsbudget sind bei der Ermittlung der Beteiligungsschwelle 1 zu berücksichtigen. Zahlungen auf Rückstellungen für den Kinofilm können vorrangig erfolgen, soweit diese im Budget enthalten waren und eine branchenübliche Höhe nicht überschreiten. Zusätzlich kann die CFP einen Betrag in Höhe von 5% der im Kostenplan (= Budget) angegebenen und von der Filmförderung anerkannten Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion in Höhe von 5% ihres Finanzierungsanteils an dem Budgets des Kinofilms vorrangig zurückführen.

5.2 Die Beteiligungsschwelle 2 ist erreicht, sobald die CFP alle bedingt rückzahlbaren Fördermittel (Projektfilmförderung und/oder Förderdarlehen) zurückbezahlt hat bzw. aus den von ihr aus der Verwertung des Kinofilms erzielten Erträgen hätte zurückzahlen können.

6. Erträge der CFP

6.1 Zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 bzw. 2 sind sämtliche Bruttoerlöse der CFP (exklusive Mehrwertsteuer und einer etwaigen in den Bruttoerlösen enthaltenen Quellensteuer) und sonstigen geldwerten Vorteile der CFP aus der Verwertung (einschließlich der Lizensierung, des Tausches und eines Bartergeschäfts, nicht aber etwaige für diesen Kinofilm zuerkannte Filmpreise und Referenzmittel gemäß FFG) des Kinofilms (zusammenfassend „Erträge" genannt) heranzuziehen, die die CFP vereinnahmt hat und die sie nicht an Dritte abzuführen hat.

6.2 Ab Erreichen der Beteiligungsschwellen 1 bzw. 2 bestehen die Beteiligungsansprüche der bildgestaltenden Kameraleute an sämtlichen Erträgen der CFP aus der Verwertung des Kinofilms, die die CFP ab Erreichen der Beteiligungsschwellen 1 bzw. 2 vereinnahmt hat, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt.

6.3 Insbesondere zählen zu den Erträgen der CFP alle Erträge, die die CFP aus der Lizensierung der Verwertungsrechte an dem Kinofilm in allen Medien erzielt (z.B. Kino, Video, Video-on-Demand, Pay-TV, Free-TV und Weltvertrieb). Zu diesen Erträgen gehören auch Erlöse, die aus einer Lizensierung einer Making-of-Produktion erzielt werden. Zu Koproduktionen wird auf die Regelung gem. Ziff. 7 verwiesen.

6.4 Wertet die CFP den Kinofilm selbst aus (z.B. Eigenverleih), so dürfen im Rahmen der Ermittlung der Beteiligungsschwellen und des Beteiligungsanspruches der Berechtigten von hieraus erzielten Erträgen nur die Provisionen und Vertriebskosten in Abzug gebracht werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwertung stehen und die die Grenzen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, wie sie in der Projektfilm-Richtlinie der FFA niedergelegt sind, nicht übersteigen. Bei einer Verwertung durch Dritte oder durch verbundene Unternehmen gelten die hierfür geltenden Regelungen der Projektfilm-Richtlinie der FFA zur Höhe der zulässigen Provisionen und Vertriebskosten entsprechend.

6.5 Ausgenommen von den beteiligungspflichtigen Erträgen im Sinne von Ziffer 6.1 bis 6.4 sind die nicht aus einer Verwertung von Leistungen der bildgestaltenden Kameraleute erzielten Verwertungserlöse. Das sind in der Regel folgende Erlöse:

- Vergütungen aus der Vergabe von Wiederverfilmungsrechten
- Erlöse aus der Veröffentlichung eines Drehbuchs

- Erlöse aus der Veröffentlichung eines Buchs zum Film
- Erlöse aus der Verwertung eines Musiksoundtracks
- Erlöse aus der Verwertung eines Hörbuchs, bei dem das Drehbuch neu gelesen wird
- Erlöse aus der Verwertung von Merchandising-Produkten.

Soweit bei diesen außerfilmischen Nutzungen Bilder des Kameramanns/-frau Verwendung finden, sind 50% der von der CFP aus der Verwertung des jeweiligen Rechts erzielten Erlöse abzüglich der für die jeweilige außerfilmische Nutzung von der CFP aufgewendeten Herstellungskosten beteiligungsfähige Erträge.

Weiter ausgenommen sind von der CFP erhaltene Zahlungen von Verwertungsgesellschaften, soweit diese nur für die Filmherstellerrechte aus § 94 UrhG geleistet werden.

6.6 Rückführungsverpflichtungen an die FFA und/oder Länderförderungen mindern die beteiligungspflichtigen Erträge des Filmherstellers, wenn und soweit die entsprechende Förderinstitution nicht eine gleichrangige Auszahlung des Beteiligungsanspruchs mit der Rückzahlung des entsprechenden Förderdarlehens bzw. einer Projektfilmförderung akzeptiert hat.

6.7 Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung kommen, auf Grund derer die Kameraleute für Online- oder sonstige Verwertungen einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter erhalten, so stellen die aus einer solchen Verwertung erzielten Erträge der CFP keine Erträge im Sinne der Ziffern 6.2 bis 6.4 dar.

7. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen

7.1 Stellt die CFP eine Produktion in Koproduktion her, so schuldet sie die Beteiligungsansprüche des/der mit ihr vertragsschließenden Kameramanns/Kamerafrau, sobald in ihrer Person die Beteiligungsschwelle 1 bzw. 2 erreicht wird. Die CFP haftet für die Erfüllung der Beteiligungsansprüche durch die weiteren Koproduzenten nicht. Sie wird sich bemühen, mit ihren inländischen Koproduzenten zu vereinbaren, dass diese ihrerseits die Beteiligungsansprüche gem. dieser Gemeinsamen Vergütungsregel anerkennen und bedienen.

7.2 Von der CFP für Koproduzenten vereinnahmte Beträge, die sie an Koproduzenten abführen muss, mindern die von ihr im Rahmen ihrer Abrechnung anzusetzenden Erträge. Zahlungen der CFP an einen inländischen Koproduzenten (z.B. aus Verwertungsanteilen) sind

bei diesem Koproduzenten Erträge, die zur Ermittlung der für ihn geltenden Beteiligungsschwellen heranzuziehen sind.

8. Abzüge von dem Beteiligungsanspruch der Kameraleute

8.1 Übertarifliche Zahlungen an Kameraleute mindern den Beteiligungsanspruch nicht.

8.2 Individuell zwischen der CFP und einem Kameramann/einer Kamerafrau vereinbarte Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator) mindern den anteiligen Beteiligungsanspruch, der auf den Kameramann/die Kamerafrau entfällt, mit dem/der eine entsprechende Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde.

8.3 Zahlungen oder Ansprüche, die Berechtigte von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern den Beteiligungsanspruch nicht.

9. Abrechnung, Prüfung

9.1 Erstmals zum Ende des Kalenderjahres, das auf den Kinostart des Kinofilms folgt, hat die CFP über die von ihr erzielten Erträge aus der Verwertung des Kinofilms Abrechnung zu erteilen.

9.2 In der Folge sind von der CFP gegenüber dem jeweiligen Kameramann/-frau am Ende eines Kalenderjahres Abrechnungen zu erteilen, wenn und soweit die von der CFP in dem Kalenderjahr erzielten Erträge aus der Verwertung des Kinofilms 5.000,00 Euro überschritten haben. Ist dies nicht der Fall, sind die erzielten Erträge und Vorteile auf das nächste Jahr vorzutragen.

9.3 Die Abrechnungspflicht der CFP endet, wenn die von ihr aus der Verwertung des Kinofilms in einem Zeitraum von fünf Kalenderjahren erzielten Erträge unter einem Gesamtbetrag von 20.000,00 Euro geblieben sind. Sie lebt wieder auf, sobald in einem nachfolgenden Kalenderjahr für den Gesamtzeitraum die Ertragsgrenze überschritten wird.

9.4 Der bildgestaltende Kameramann/-frau kann die von der CFP erteilten Abrechnungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten überprüfen lassen. Eine solche Prüfung kann höchstens einmal alle zwei Jahre erfolgen. Sie ist zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen und schließt die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterla-

gen ein. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt die CFP, wenn die Prüfung ergibt, dass die erteilte Abrechnung um mehr als 3 % zum Nachteil des/der bildgestaltende(n) Kameramann/-frau von den Vorgaben der Gemeinsamen Vergütungsregel abweicht. Andernfalls trägt die Kosten der Prüfung der Kameramann/-frau.

9.5 Die Informationen, die der Kameramann/-frau erhält, insbesondere Höhe der Vergütungen, Höhe von Lizenzerlösen etc., sind von diesem/dieser vertraulich zu behandeln.

10. Bindungsdauer, Beginn und Beendigung der Geltung der Gemeinsamen Vergütungsregel

10.1 Die Gemeinsame Vergütungsregel tritt mit ihrer Annahme (§ 36 Abs. 4 Satz 2 UrhG) in Kraft. Sie findet Anwendung auf Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag nach dem Inkrafttreten stattfindet.

10.2 Zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeinsamen Vergütungsregel bestehende, für den/die bildgestaltende(n) Kameramann/-frau geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen in Einzelverträgen werden durch diese Gemeinsame Vergütungsregel nicht berührt.

10.3 Die Vergütungsregel ist mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016 kündbar.

10.4 Die Parteien werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung der Vergütungsregel über den Abschluss einer neuen Gemeinsamen Vergütungsregel in Verhandlungen treten. Finden bis dahin keine Verhandlungen statt oder werden die Verhandlungen von einer Partei abgebrochen, hat unverzüglich ein Schlichtungsverfahren stattzufinden. Können sich die Parteien nicht auf einen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle einigen, so kann jede der Parteien den Präsidenten des Oberlandesgerichts München bitten, den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für beide Parteien verbindlich zu benennen.

11. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel hierdurch berührt werden.

II.

Begründung

Aufgabe des vorstehenden Einigungsvorschlages ist es, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen, mit denen angemessene Vergütungen der Kameraleute für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem von ihnen als Miturheber geschaffenem Filmwerk definiert werden. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG ist eine Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung können in derselben Branche oder in anderen Branchen für vergleichbare Werknutzungen nach redlicher Übung geleistete Vergütungen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden (vgl. Gesetzentwurf, BT-Dr 14/6433, S. 14). Dementsprechend hat bereits der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 07.10.2009-1 ZR 38/07 – Talking to Addison) die gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache für die Festlegung von Übersetzervergütungen herangezogen.

Diese Vergütungsregeln (VRA) können daher grundsätzlich auch zur Bestimmung der Vergütung von Kameraleuten herangezogen werden. Sie bedürfen jedoch der Anpassung an die Besonderheiten einer Filmherstellung.

1. Die VRA sehen für die Vergütung eines Autors im Normalfall ein Honorar von 10% für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar bezogen auf den Nettoladenverkaufspreis vor. Bei mehr als einem Autor und auch bei Mitwirkung anderer Urheber gilt dieser Richtwert für die Summe der angemessenen Vergütungen.

Eine Orientierung des gegenständlichen Einigungsvorschlags an den Preis, den der Endverbraucher bezahlt (Kinokarte), verbietet sich, weil Kameraleute an den Erträgen des Filmherstellers zu beteiligen sind und die in den dem Produzenten nachgeordneten Verwertungsstufen erwirtschafteten Erträge sich einer realistischen Schätzung, die allgemeine Geltung beanspruchen könnte, entziehen. Für die Festlegung einer Beteiligung an Erträgen des Produzenten ist jedoch von Bedeutung, dass Bücher in etwa zu dem halben Ladenpreis an Buchhandlungen abgegeben werden, der Beteiligungs-

satz der VRA also mit dem Faktor 2 zu multiplizieren ist, so dass sich ein durchschnittlicher Beteiligungssatz von 20% an den Erträgen des Verlags ergibt. Dieser Vergütungssatz für alle Vergütungsberechtigten liegt auch dem gegenständlichen Einigungsvorschlag zugrunde.

Die VRA sieht für Taschenbuchausgaben einen geringeren Beteiligungssatz vor. Dies gibt jedoch keinen Anlass zur Korrektur des durchschnittlichen Beteiligungssatzes bei der Filmherstellung, weil es bei Filmwerken eine vergleichbare kostengünstiger hergestellte Zweitversion nicht gibt.

Filmwerke sind in der Regel, wie auch vielfach Bücher, auf eine internationale Verwertung ausgerichtet. Jedoch kommt der Übersetzung gesprochener Texte wie auch eventueller Leistungsschutzrechte von Synchronsprechern nicht das Gewicht der Übersetzung eines Sprachwerks in eine fremde Sprache zu. Deshalb erscheint ein Aufschlag in Höhe der vom Bundesgerichtshof (BGH a.a.O.) für Übersetzer angesetzten Vergütung für die Gesamtvergütung der schöpferisch Mitwirkenden an einem Filmwerk nicht angemessen.

Die VRA sieht für buchferne und buchnahe Nebenrechte eine Erlösbeteiligung der Urheber in Höhe von 60 bzw. 50% vor. Eine entsprechende Unterscheidung für die Erlösbeteiligung an der Verwertung eines Films verbietet sich, weil ein Filmwerk grundsätzlich von Anfang an auf die umfassende Auswertung in allen Nutzungsarten ausgerichtet ist, was sich auch aus den Regelungen der §§ 88, 89 UrhG erschließt. Diese umfassende Auswertung ist auch Kalkulationsgrundlage der Filmherstellung. Der Einigungsvorschlag unterscheidet deshalb nicht zwischen der Verwertung von Haupt- und Nebenrechten, sondern zwischen filmischer und außerfilmischer Nutzung.

Die vorstehend zuletzt erörterten beiden Gesichtspunkte rechtfertigen es jedoch, die den Urhebern vorbestehender Werke, den Filmurhebern und den ausübenden Künstlern zustehende Gesamtvergütung mit 25% der vom Hersteller erwirtschafteten Erträge anzusetzen.

Die so festgelegte Gesamtbeteiligung stellt naturgemäß nur eine rechnerische Größe zur Ermittlung der Vergütung von Kameraleuten dar. Sie beansprucht weder eine Bindungswirkung, was auch von Rechts wegen nicht möglich wäre, noch eine indizielle Wirkung für Schlichtungsverfahren anderer Beteiligter.

2. Der Einigungsvorschlag geht davon aus, dass an der Filmherstellung mitwirkende Kameraleute eine Festvergütung erhalten, die dem aktuell geltenden Gagentarifvertrag zwischen der Produzentenallianz und ver.di entspricht. Mit einer solchen Festvergütung werden Kameraleute von jeglichem Verlustrisiko befreit. Das Verlustrisiko trägt allein der Produzent. Ein gerechter Interessenausgleich erfordert deshalb, dass vor dem Einsetzen einer weitergehenden Beteiligungsvergütung zunächst das Verlustrisiko des Produzenten abgedeckt wird, also seine Investitionskosten durch Verwertungserträge abgedeckt sind. Zu den Investitionskosten gehört über die Herstellungskosten hinaus, worüber Einigkeit zwischen den Parteien besteht, ein weiterer Anteil von 5% der Herstellungskosten. Mit diesem Betrag sollen allgemeine Handlungsunkosten und Entwicklungsaufwendungen, die nicht im Produktionsbudget abgebildet werden können, abgedeckt werden.

3. Mit der Bezahlung des tarifvertragsgemäßen Festbetrags für die Einräumung von Nutzungsrechten an den Produzenten sind die mitwirkenden Kameraleute keinem Vergütungsrisiko ausgesetzt. Es entspricht daher der Redlichkeit und berücksichtigt angemessen die Interessen beider Parteien des Schlichtungsverfahrens, dass eine weitere Beteiligung der mitwirkenden Vergütungsberechtigten erst einsetzt, wenn auch der Hersteller eine entsprechende Vergütung erwirtschaftet hat. Da jedoch – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – auch den Kameraleuten bzw. den beteiligten Urhebern und ausübenden Künstlern Handlungsunkosten entstehen, entspricht es der Billigkeit und den übereinstimmenden Vorstellungen der Parteien, die Beteiligungsvergütung in Stufen festzulegen. Dies ermöglicht den Vergütungsberechtigten schon eine – geringere – Beteiligung ab Rückführung der Investitionskosten und des Korridors. Bis zur endgültigen Rückführung der bedingt rückzahlbaren Förderdarlehen, für deren Tilgung der Hersteller 50% der ihm zufließenden Erträge aus der Verwertung eines Films aufzuwenden hat, hat der Produzent Gelegenheit, Gewinn zu erwirtschaf-

ten und eine Abgeltung für das von ihm eingegangene Risiko zu erhalten.

4. Auf der Grundlage vorstehender Überlegungen hat der Vorsitzende der Schlichtungsstelle eine Beteiligung der Urheber vorbestehender Werke, der Filmurheber und der ausübenden Künstler ab der Beteiligungsschwelle 1 mit 10 % der gem. Ziffer 6 definierten weiteren Erlösen der CFP vorgeschlagen. Ab Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 hat er für die Gesamtheit der oben benannten Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 25 % an allen weiteren Erträgen der CFP vorgeschlagen.

Ausgehend von diesen Vorschlägen haben sich die Beisitzer der Schlichtungsstelle auf die in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 festgelegten Beteiligungssätze verständigt.

III.

Beschlussfassung

Die Schlichtungsstelle hat zum Abschluss ihrer Sitzung vom 14.12.2012 nach ausführlicher mündlicher Verhandlung den Einigungsvorschlag mit der Stimmenmehrheit der Beisitzer beschlossen.

Für den Einigungsvorschlag haben gestimmt:

Herr Dr. Neubauer

Herr Harald Kügler

Herr Gero Worstbrock

Herr Dr. Reber hat nicht zugestimmt.

Landshut, 20.12.2012

Wörle